

1. Reglement Finanzierungsrichtlinien

Allgemeines

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinien, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A) zusätzliches Schuljahr im Anschluss an die Sekundarstufe

Präambel

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die berufliche Grundbildung (Art. 12 BBG) wurde das Berufsvorbereitungsjahr als Aufgabe der Schule verankert. Die Schule Glattfelden ist Vertragsgemeinde der Berufswahlschulen Bülach und Kloten. Die Schule Glattfelden bezahlt die gesamte Rechnung der Berufswahlschule Bülach. Der Elternbeitrag wird nach Erhalt der Rechnung den Eltern weiterverrechnet. Es gelten die vom Kanton festgelegten Beiträge (aktuell per August 2021: Schulkosten Total CHF 16'300.-, Elternbeitrag CHF 2'500.-).

1. Voraussetzungen für eine Beitragszahlung

Für Beiträge an zusätzliche Schuljahre im Anschluss an die Sekundarstufe gelten die Bestimmungen über die Berufsbildung (413.10, 413.31) sowie die Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre (413.311.1).

2. Antrag für eine Beitragszahlung

Bewerberinnen und Bewerber für das Berufsvorbereitungsjahr reichen ihr Aufnahmegesuch zwischen dem 15. Februar und 15. Mai des Jahres, in dem das betreffende Berufsvorbereitungsjahr beginnt, bei der Schulpflege Glattfelden ein.

B) auswärtige Schulung während der obligatorischen Schulzeit

Präambel

Soweit die Beiträge an eine auswärtige Schulung während der obligatorischen Schulzeit nicht gesetzlich geregelt sind, hat die Schulpflege die Befugnis, Richtlinien nach eigenem Ermessen zu erlassen. Die primäre Verantwortung der Schulpflege liegt im schulischen Bereich. Als oberste Finanzierungsrichtlinie gilt in jedem Fall eine adäquate Lösung im Kanton Zürich. Deshalb wird die nachfolgende Regelung erlassen:

1. **Besondere Schulen (insbesondere K+S-Schulen)**

Beiträge an besondere Schulen gemäss § 14 VSG werden bezahlt, wenn die diesbezüglichen Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

Die Schulpflege kann auf Antrag und bei erfüllten Aufnahmebedingungen auch Beiträge an andere Schulen mit Anerkennung durch Swiss Olympic gewähren.

2. **Voraussetzungen für eine Beitragszahlung**

Eine Beitragszahlung kann geleistet werden, wenn:

- Die Schule Glattfelden keine adäquate Schulung anbietet.
- Der Antrag rechtzeitig und mit sämtlichen Unterlagen an die Schulpflege eingereicht wird.
- Die schulischen Leistungen eine Unterstützung rechtfertigen.
- Der Inhaber der elterlichen Sorge pro Semester einen Leistungsbericht der besuchten Schule, der Schulpflege Glattfelden einreicht.
- Die Anforderungen betreffend Leistung, Arbeits- und Sozialverhalten der besuchten Schule erfüllt sind.
- Ein Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.

3. **Gesuch für eine Beitragszahlung**

Gesuche für eine finanzielle Unterstützung für ein Schuljahr haben zu enthalten:

- einen begründeten Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge
- einen begründeten Antrag der zukünftigen Schule, im Falle von Swiss Olympic Schulen des Trainers, und/oder eine schulpsychologische und ärztliche Abklärung
- eine Beurteilung der Notwendigkeit und der schulischen Leistung durch die Lehrperson
- Motivationsschreiben der/des Schülers/in
- Aufnahmezusage der zukünftigen Schule

C) Beiträge für auswärtige Schulung während der obligatorischen Schulzeit

Wird von dem Inhaber der elterlichen Sorge eine auswärtige Schulung erwünscht, da in Glattfelden keine adäquate Ausbildung im schulischen Bereich möglich ist, gelten die folgenden kantonal festgelegten Beiträge:

1. Volksschule

Kindergarten:	CHF 10'200.-*
Primarstufe:	CHF 13'700.-*
Sekundarstufe:	CHF 17'900.-*

*Stand 1. August 2021, Empfehlung der Bildungsdirektion über die Höhe der Schulgelder in der Volksschule

2. Besondere Schulen gemäss §14 VSG

Der Schulgeldbeitrag für besondere Schulen richtet sich nach dem regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) oder der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sog. Hochbegabtenvereinbarung, HBV) untersteht.


3. Härtefälle

In Härte- und Spezialfällen kann die Schulpflege auf begründeten Antrag der Inhaber des elterlichen Sorgerechtes Beiträge gewähren.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. Mai 2022 genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt per 18. Mai 2022.

SCHULPFLERGE GLATTFELDEN



Adrian Rösti
Gemeinderat, Vorsteher Bildung



Manuela Vaterlaus
Leitung Schulverwaltung